

Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie

Vorgaben der Prüfungsordnung für Wahlpflichtmodule sowie der Spezialisierungsmodule I und II

- Die Dauer des Praktikums beträgt sechs Wochen, der Zeitraum ist zu dokumentieren und nur auf Antrag zu verlängern.
- Der Studierende soll sich eigenständig in ein spezielles Fachgebiet einarbeiten und das erworbene Wissen praktisch umsetzen können.
- Ist die Modulabschlussprüfung ein Praktikumsprotokoll, so ist.
 - das Protokoll in Form einer wissenschaftlichen Veröffentlichung mit einem Umfang von 10-20 Seiten abzufassen,
 - die Endfassung des Protokolls ist mit einer Erklärung bez. der wissenschaftlichen Arbeitsweise zu versehen
 - das Protokoll spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei dem Prüfenden einzureichen, wobei das Datum zu dokumentieren ist
- Versäumt der Studierende diese Frist, ist das Protokoll wie jede andere Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- Die Korrektur soll längstens 6 Wochen dauern.

- Eine **externe Durchführung eines Spezialisierungsmoduls** ist mindestens 21 Tage vor Beginn des Praktikums formal zu beantragen und darf nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses begonnen werden. (vgl. Procedere für externe Module)

18.01.2017-mg